

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 56a desgl.

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

gnügungssteuerordnung einführen. Andererseits hört, wenn ein Landkreis erst nachträglich eine den Reichsratsbestimmungen*) entsprechende Steuerordnung einführt, die automatische Geltung der Steuerordnung des Reichsrats in den kreisangehörigen Gemeinden

ohne weiteres auf.

Das nach dieser Entscheidung des OVG. an und für sich zwar zulässige Nebeneinanderbestehen von besonderen Kreis- und Gemeindevergnügungssteuerordnungen, die dieselben Vergnügungen besteuern, muß als grundsätzlich unerwünscht erscheinen. Wir ersuchen daher die Oberpräs., künftig Vergnügungssteuerordnungen von Landkreisen die Zustimmung nur mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Geltung dieser Kreisvergnügungssteuerordnungen gemäß § 6 Abs. 2 des Kreisund Prov.-Abgab.-Ges. in der Fass. des Art. II des Ges. v. 28. 11. 1930 (GS. S. 284) für diejenigen kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossen wird, die ihrerseits selbst eine Vergnügungssteuer auf Grund einer besonderen gemeindlichen Vergnügungssteuer auf den kreisangehörigen Gemeinden durch Beteiligung des Kreises an dem Erträgnis der von kreisangehörigen Gemeinden zu erhebenden Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. herbeizuführen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — Nachrichtlich den Kreis- und Bezirksausschüssen.

Anlage.

Die Streitfrage läßt sich dahin zusammenfassen: Gilt in einer Gemeinde, in der bereits eine Kreisvergnügungssteuer in Gemäßheit des Art. II der Reichsratsbestimmungen*) erhoben wird, kraft Gesetzes neben der Kreisvergnügungssteuerordnung die Steuerordnung des Reichsrats (Art. II) als Gemeindesteuerordnung gemäß Art. I, und wie wirkt sich dies gegebenenfalls auf die Höhe der Gesamtbesteuerung aus? Die Beantwortung dieser Frage setzt ein näheres Eingehen auf die Bedeutung der Reichsratsbestimmungen überhaupt voraus.

Die Grundlage der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. v. 12. 6. 1926¹) bildet § 14 des Finanzausgleichsges, in der Fass.

v. 27. 4. 1926 (RGBL I S. 203) lautend:

"§ 14. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats

erlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung

(4) Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande

Bestimmung treffen."

56a

^{*)} Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. lid. Nr. 41].

Die Bedeutung dieser Vorschriften läßt sich wie folgt zusammenfassen.

Abs. 1 legt den Gemeinden die Verpflichtung auf, eine Vergnügungssteuer zu erheben (Satz 1). Der Reichsrat wird zu den erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen ermächtigt (Satz 2). Abweichungen von den Reichsratsbestimmungen*) können in deren Rahmen von den Ländern zugelassen werden (Satz 3).

Abs. 2 bestimmt, daß, falls die Gemeinden der ihnen in Abs. 1 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen des Reichsrats bzw. der Landesregierungen unmittelbare Geltung als Steuerordnung in der Gemeinde erlangen, d. h. als örtliches Steuerrecht wirksam werden.

Abs. 3 gibt den Ländern die Befugnis, zu bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden zu erheben ist (Satz 1), und daß in diesem Falle die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung finden (Satz 2). Letzteres bedeutet, daß, wenn die Länder statt den Gemeinden dem Lande oder den Gemeindeverbänden die Erhebung der Vergnügungssteuer als Pflichtsteuer auferlegen, dann

- 1. für den Inhalt der zu erlassenden Steuerordnung die gemäß Abs. 1 vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen mit den von den Ländern zugelassenen Abweichungen maßgebend sind und
- 2. falls das Land oder der Gemeindeverband der Verpflichtung zum Erlasse der Vergnügungssteuerordnung nicht nachkommt, gemäß Abs. 2 die Reichsratsbestimmungen*) als Steuerordnung unmittelbar für das Land oder den Gemeindeverband Geltung erlangen.

Abs. 4 schließlich gibt den Ländern die Befugnis, das Aufkommen der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinde, Gemeindeverband und dem Lande zu teilen. Er betrifft also nur das Ergebnis der Steuererhebung, nicht aber diese selbst. Der § 14 des Finanzausgleichsges, regelt somit in den hier in Betracht kommenden Abs. 1 bis 3 nach deren Wortlaut nur die Verpflichtung zur Erhebung der Vergnügungssteuer (vgl. Markull: Vergnügungssteuer, 2. Aufl., S. 7). Die Frage der Berechtigung zu ihrer Erhebung wird dagegen nicht geregelt. Gegen diese sich zwanglos aus dem Wortlaute des § 14 des Finanzausgleichsges. ergebende Auslegung sind Bedenken aus der Entstehungsgeschichte und insbesondere aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. Hat aber der Reichsgesetzgeber nur die Frage der Verpflichtung, nicht aber die Frage der Berechtigung zur Erhebung der Vergnügungssteuer geregelt, so sind die landesrechtlichen Bestimmungen über das Recht der Gemeindeverbände, insbesondere der Kreise, in Preußen zur Erhebung der Vergnügungssteuer unberührt geblieben. Unberührt geblieben sind somit die Bestimmungen des § 6 des preuß. Kreis- und Provinzialabgabenges. in der Fass. v. 26. 8. 1921 (GS. S. 495). Durch sie ist die gleichzeitige Besteuerung der Vergnügungen seitens der Kreise und der Gemeinden gestattet und für derartige Fälle lediglich ein Ausgleich vorgeschrieben, über den bei Streit der Bezirksausschuß entscheidet.

In Übereinstimmung mit den zuständigen preuß. Ministerien hat der Gerichtshof daher die Zulässigkeit von Kreisvergnügungssteuerordnungen neben solchen der Gemeinden bereits in seiner Entscheidung v. 8. 7. 1930 — II C 55.30 — bejaht.

Ein gleichzeitiges Nebeneinanderbestehen einer Kreis- und einer Gemeinde-Vergnügungssteuerordnung in der Stadt B. wäre daher zulässig gewesen. Die Stadt B. hat aber von der Befugnis, neben der Kreissteuerordnung vom 25. 9. 1926 eine Gemeindesteuerordnung zu erlassen, unbestritten keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hat der Beklagte neben der nicht streitigen

^{*)} Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. lfd. Nr. 41].

Kreissteuer den gleich hohen Betrag für die Stadt lediglich auf Grund des Art. I der Reichsratsbestimmungen in der Fass. v. 12. 6. 19261) angefordert, wonach mangels einer von der Gemeinde erlassenen besonderen Steuerordnung die in Art. II daselbst enthaltene Steuerordnung des Reichsrats unmittelbar Wirksamkeit als Ortsrecht erlangt. Weder das Finanzausgleichsgesetz noch auch die Reichsratsbestimmungen*) regeln ausdrücklich die hier streitige Frage, ob diese Bestimmung des Reichsrats auch für den Fall Geltung hat, daß zwar nicht die Gemeinde, wohl aber ein übergeordneter Gemeindeverband eine den Reichsratsbestimmungen*) entsprechende Vergnügungssteuerordnung bereits erlassen hat, ohne daß durch landesrechtliche Bestimmung die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der Vergnügungssteuer durch entsprechende Verpflichtung der Kreise gemäß § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsges, abgelöst worden ist. Der Verwaltungsrichter ist daher in dieser Hinsicht auf eine die Absichten des Gesetzgebers möglichst zur Geltung bringende Auslegung angewiesen. Der Gerichtshof hat die sowohl den § 14 des Finanzausgleichsges. als auch die zu seiner Ausführung ergangenen Reichsratsbestimmungen beherrschende Absicht des Gesetzgebers darin gesehen, daß überall im Deutschen Reiche die Vergnügungen zu einer Steuer in dem vom Reichsrate des näheren geregelten Umfange herangezogen werden sollen, daß aber, wenn dieser Absicht Genüge geschehen ist, sei es durch die Gemeinde oder durch einen übergeordneten Gemeindeverband oder das Land selbst, eine weitere reichsrechtliche Verpflichtung zur Erhebung der Vergnügungssteuer nicht mehr besteht und somit auch für ein automatisches Inkrafttreten der Steuerordnung des Reichsrats neben der bestehenden Gemeinde-, Kreis- oder Landessteuerordnung kein Raum mehr bleibt (vgl. Markull a.a.O.S.8, Anm. 2, Abs. 2).

Hierfür spricht auch der Umstand, daß nach Art. I der Reihsratsbestimmungen*) die in Art. II enthaltene Steuerordnung in den Gemeinden kraft Gesetzes nur soweit gilt, als nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden den besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Art. III erlassen. Hier ist also das automatische Inkrafttreten der Steuerordnung des Reichsrats als Gemeindesteuerordnung auch dann ausgeschlossen, wenn zwar nicht die Gemeinde, wohl aber das Land eine entsprechende Steuerordnung erlassen hat. Der Reichsrat wollte also offenbar nur erreichen, daß überall eine Besteuerung der Vergnügungen im Rahmen seiner Steuerordnung stattfindet, gleichviel, ob durch Land oder Gemeinde. Unter "Gemeinden" wird man hier daher sinngemäß auch die Gemeindeverbände verstehen müssen, denn es ist nicht abzusehen, warum neben der Steuerordnung eines Landes keine Pflichtsteuer der Gemeinden stattfinden soll, wohl aber neben der Steuerordnung eines Gemeindeverbandes.

Die Rechtslage ist die gleiche auch, wenn der übergeordnete Gemeindeverband erst nachträglich eine den Reichsratsbestimmungen*) entsprechende Steuerordnung einführt. Mit dem Inkrafttreten einer solchen erlischt die automatische Geltung der Steuerordnung des Reichsrats in der Gemeinde, während es ihr unbenommen bleibt, eine besondere Steuerordnung neben der des Gemeindeverbandes zu beschließen.

... Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so ist gemäß § 6 des Kreisund Provinzialabgabenges. in der Fass. v. 26. 8. 1921**) seitens der Aufsichtsbehörden auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Kreises und der Gemeinde hinzuwirken. Bei Streit würde der Bezirksausschuß zu entscheiden haben.

**) Vgl. GS. 1921 S. 495.

^{*)} Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. lid. Nr. 41].